

## Arbeit mit Eingliederungszuschuss (EGZ)

### Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungszuschüssen gültig ab 01.04.2008

Die JobAgentur EN gewährt zur Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosengeld II-Empfängern mit erheblichen Vermittlungshemmnissen Arbeitgebern Zuschüsse gemäß §16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 217, 218, 219, 220, 421f, 421o, 421p SGB III. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht, die Gewährung kann nur im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel innerhalb der Eingliederungsplanung der JobAgentur EN erfolgen.

Vor Gewährung von EGZ muss ggf. die Zuständigkeit eines andern Kostenträgers geprüft werden. Im Falle einer anderen Kostenträgerschaft kann kein EGZ durch die JobAgentur EN gewährt werden, auch nicht „aufstockend“.

Schließt ein Arbeitgeber mit einer hilfebeziehenden Person einen Arbeitsvertrag, so kann ihm bei Vorliegen folgender Voraussetzungen dem Grunde nach für dieses Arbeitsverhältnis EGZ gewährt werden:

1. Der Arbeitsvertrag ist in der Regel über mind. 12 Monate abzuschließen.
2. Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handeln.
3. Das Beschäftigungsverhältnis muss alle arbeitsrechtlichen und die jeweiligen tariflichen Bestimmungen erfüllen.
4. Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen soll die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit betragen.  
*Bei §§ 421o/p SGB III sind nur Vollzeitarbeitsverhältnisse möglich!*
5. Die zu besetzende Stelle darf nicht durch eine vorangegangene Entlassung frei geworden sein, damit ein neues gefördertes Beschäftigungsverhältnis entstehen kann.
6. Vorbeschäftigungsverbot:
  - Der Arbeitnehmer darf in den letzten 4 Jahren (*bei §§ 421f/o/p SGB III innerhalb der letzten 2 Jahre*) nicht mehr als 3 Monate sozialversicherungspflichtig bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein. Hierbei dürfen mehrere Beschäftigungszeiten in dem genannten Zeitraum addiert auch die Summe von drei Monaten Dauer nicht überschreiten.
  - Das Vorbeschäftigungsverbot gilt nicht für eine Förderung nach § 219 SGB III (EGZ für Schwerbehinderte).
7. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen unter 12 Monaten darf die Förderdauer in Monaten die Hälfte der Vertragslaufzeit nicht überschreiten (*bei §§ 421 o/p SGB III muss die Vertragslaufzeit mind. 12 Monate betragen*)



8. Die tatsächlichen Förderhöhen und Förderdauern sind den anliegenden Merkblättern zu den einzelnen Paragraphen zu entnehmen.
9. Für jedes geförderte Beschäftigungsverhältnis nach § 218 SGB III gilt eine Nachbeschäftigungspflicht. Die Vertragslaufzeit muß mind. das Doppelte des Förderzeitraumes betragen.

Der EGZ ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraumes oder in der Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Beschäftigungsverhältnis aus Gründen, welche in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringlichen betrieblichen Erfordernissen, welche eine Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Beschäftigungsverhältnis auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.